



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juli 2015
(OR. en)

10540/15

EF 136
ECOFIN 579
DELECT 80

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. Juli 2015

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2015) 4422 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.7.2015 zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 4422 final.

Anl.: C(2015) 4422 final

Brüssel, den 2.7.2015
C(2015) 4422 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2015

zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 410 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) ist die Kommission befugt, nach Vorlage von Standardentwürfen durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Anforderungen an Institute präzisiert werden, die das Risiko einer Verbriefung eingehen, einschließlich der Selbstbehalts- und Sorgfaltspflichten gemäß den Artikeln 405 und 406 sowie der Anforderungen an Sponsoren und Originatoren gemäß den Artikeln 408 und 409 CRR.

Nach Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

Kraft dieser Befugnis hat die Kommission auf der Grundlage der von der EBA übermittelten Standardentwürfe am 13. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 625/2014 mit detaillierten Selbstbehalts- und Offenlegungspflichten für Institute, die als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber auftreten, sowie mit detaillierten Sorgfaltspflichten für Institute, die als Anleger auftreten, erlassen.

Nachdem der von der EBA übermittelte Standardentwurf inhaltlich bewertet und die Erfüllung des mit Artikel 410 Absatz 2 CRR erteilten Mandats überprüft worden war, hatte die Kommission die Absicht, den Standardentwurf ohne inhaltliche Änderungen anzunehmen und lediglich einige rein sprachliche Verbesserungen vorzunehmen.

Nach Konsultation mit der EBA sieht es jedoch so aus, als hätten einige der Änderungen, die mit Blick auf den Erlass des endgültigen Textes insbesondere in Artikel 15 Absatz 1, Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 23 vorgenommen wurden, die Bestimmungen ungewollt auch inhaltlich verändert. Aus diesem Grund muss der Wortlaut der vorgenannten Artikel berichtigt werden, um deren ursprüngliche Bedeutung gemäß dem von der EBA übermittelten Text wiederherzustellen und einige kleinere redaktionelle Fehler zu beheben.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Verordnung berichtigt den Titel sowie Artikel 1 Buchstabe c, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 625/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.7.2015

zur Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012¹, insbesondere auf Artikel 410 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bulgarische, estnische, englische, französische, lettische, litauische, ungarische und maltesische Fassung des Titels der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission² enthalten einen Fehler.
- (2) Die griechische, englische, französische, italienische, lettische, ungarische und maltesische Fassung von Artikel 1 Buchstabe c der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 enthalten einen Fehler.
- (3) In der estnischen, griechischen, englischen, französischen, kroatischen, italienischen, ungarischen, polnischen, rumänischen, finnischen und schwedischen Fassung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 ist der Satzbau in Artikel 15 Absatz 1 falsch.
- (4) Die englische, französische, lettische und maltesische Fassung von Artikel 16 Absatz 3 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 enthalten einen Fehler.
- (5) In der bulgarischen, spanischen, tschechischen, deutschen, estnischen, griechischen, englischen, französischen, kroatischen, italienischen, lettischen, litauischen,

¹ ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission vom 13. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen (ABl. L 174 vom 13.6.2014, S. 16).

ungarischen, maltesischen, niederländischen, polnischen, portugiesischen, rumänischen, slowakischen, slowenischen, finnischen und schwedischen Fassung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 ist der Satzbau in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b falsch.

- (6) In allen Fassungen enthält Artikel 23 Absatz 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 fälschlicherweise einen Buchstaben c, der als gesonderter Absatz dieses Artikels abgefasst sein sollte. Der Text sollte berichtigt werden, um klarzustellen, dass materiell relevante Daten nicht unter allen Umständen auf Einzelkreditbasis bereitgestellt werden müssen und dass es unter bestimmten Umständen als ausreichend angesehen werden kann, materiell relevante Daten auf aggregierter Basis bereitzustellen.
- (7) Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 625/2014 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (8) Diese Verordnung beruht auf dem ursprünglichen Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) vorgelegt wurde.
- (9) Die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hat zu dem ursprünglichen Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die delegierte Verordnung (EU) Nr. 625/2014 wird wie folgt berichtigt:

1. Betrifft nur die bulgarische, estnische, englischen, französische, lettische, litauische, ungarische und maltesische Sprachfassung.
2. Betrifft nur die griechische, englische, französische, italienische, lettische, ungarische und maltesische Sprachfassung.
3. Betrifft nur die estnische, griechische, englische, französische, kroatische, italienische, ungarische, polnische, rumänische, finnische und schwedische Sprachfassung.
4. Betrifft nur die englische, französische, lettische und maltesische Sprachfassung.
5. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

³ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

„b) welche der in Artikel 405 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a, b, c, d oder e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Modalitäten für das Halten eines Nettoanteils angewandt wurde;“.

6. Artikel 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Betrifft nur die bulgarische, tschechische, dänische, estnische, englische, französische, italienische, ungarische, maltesische, niederländische, portugiesische, rumänische und slowakische Sprachfassung.

b) Buchstabe c wird durch den folgenden neuen Absatz 2b ersetzt:

„(2a) Materiell relevante Daten für die einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen werden generell auf Einzelkreditbasis bereitgestellt; in bestimmten Fällen können die auf aggregierter Basis bereitgestellten Daten jedoch ausreichen. Bei der Beurteilung, ob auf aggregierter Basis bereitgestellte Daten ausreichen, sind als Faktoren die Granularität des zugrunde liegenden Pools und die Frage, ob die Verwaltung der Risikopositionen in diesem Pool auf dem Pool insgesamt oder auf den einzelnen Krediten beruht, zu berücksichtigen.“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2.7.2015

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*